

NOMOSLEHRBUCH

Peifer

# Schuldrecht

Gesetzliche Schuldverhältnisse

6. Auflage



Nomos





NOMOSLEHRBUCH

Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer,  
Universität zu Köln

# Schuldrecht

Gesetzliche Schuldverhältnisse

6. Auflage



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6170-8 (Print)

ISBN 978-3-7489-0289-8 (ePDF)

6. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

In der rechtswissenschaftlichen Ausbildung kommt es angesichts der Zunahme von Klausuraufgaben während des Studiums und im staatlichen Teil des Examens vor allem darauf an, Übungsfälle schnell zu erfassen, einzuordnen und einer vertretbaren Lösung zuzuführen. Die für die Hausarbeit typische Auseinandersetzung mit den oft zahlreich vertretenen Ansichten in Rechtsprechung und Schrifttum hat dagegen an Bedeutung abgenommen.

Man mag dies bedauern, gleichwohl muss die Lehrbuchliteratur darauf reagieren. Das vorliegende Werk ist seit der ersten Auflage fall- und lernorientiert. Es verzichtet auf übermäßige wissenschaftliche Vertiefung durch breite Darstellung von wissenschaftlichen Debatten und die umfassende Darstellung von Streitständen. Das Buch möchte dagegen die Prinzipien, welche den gesetzlichen Schuldverhältnissen zugrunde liegen, eingängig und unter Beschränkung auf das didaktisch Notwendige auf nicht allzu großem Raum erörtern. Wem die Ausführungen nicht genügen, wird in den in Fußnoten nachgewiesenen Entscheidungen, Monografien und Aufsätzen Vertiefendes finden. Verzichtet wurde auf umfassende Falllösungen zugunsten kurzer zusammenfassender Lösungshinweise.

Das Buch dient der vorlesungsbegleitenden Lektüre und der Nachbereitung in privaten Arbeitsgemeinschaften. Empfohlen wird, das Werk neben der Vorlesung in Gruppen von drei bis vier Studierenden durchzuarbeiten und dabei auch die Wiederholungs- und Vertiefungsfragen gemeinsam zu besprechen.

Für die 6. Auflage wurde der Text durchgehend aktualisiert, korrigiert und vereinfacht. An dem Gesamtwerk haben Mitarbeiter der Ruhr-Universität Bochum und der Universität zu Köln mitgewirkt. *Gabriele Bahl* hat das Erstmanuskript in eine elektronisch speicherbare Form versetzt. Wertvolle Vorarbeiten verdanke ich den Wiss. Mitarbeiterinnen *Prof. Dr. Eva Feldmann* und *Dr. Sandra Posegga* sowie *Dr. Wiebke Hochhaus*. An der 2. bis 4. Auflage waren beteiligt *Dr. Carina Becker*, *Dr. Vera Eickhoff*, *LL.M.*, *Sarah Friedrich*, *Katharina Greis*, *Charlotte Helmke*, *Christopher Nohr*, *Jana Pütz*, *Dr. Claudia Summerer*, *Dr. Berit Völmann* und *Robert Willner*. An der 5. Auflage haben mitgearbeitet *Dr. Philipp Kiersch*, *Dr. Camilla Kling*, *Christian Mausolf*, *Lisa Walter* und *Julian Zündorf*. Die 6. Auflage hat organisiert *Dr. Karina Grisse*, *LL.M.*, das Material gesammelt haben *Patrik Kassel*, *Christian Mausolf*, *Klaudia Richter* und *Katharina Ueberberg*. Ihnen allen sowie Kollegen und studentischen Lesern, die mich mit Anregungen und Kritik versorgt haben, danke ich sehr. Wer mich auf noch verbliebene Fehler und Lücken aufmerksam machen möchte, ist herzlich eingeladen, dies zu tun und die Post gerne zu adressieren an die postalische Lehrstuhladresse (Albertus Magnus Platz, 50923 Köln) oder an [medienrecht@uni-koeln.de](mailto:medienrecht@uni-koeln.de).

Köln, im Juli 2019

Karl-Nikolaus Peifer



# Inhalt

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	15
Literaturverzeichnis	19

## A. ÜBERBLICK

---

<b>§ 1 Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse</b>	23
<b>I. Das Schuldverhältnis als Bindung</b>	23
1. Bindung und Drittschutz	23
2. Obligation und dingliche Ansprüche	25
3. Rechtfertigung für die Begründung gesetzlicher Schuldverhältnisse	25
<b>II. Grenzfälle zwischen vertraglicher und gesetzlicher Haftung</b>	26
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	28
<b>III. Typen und historische Entwicklung gesetzlicher Schuldverhältnisse</b>	28
<b>IV. Gesetzliche Schuldverhältnisse und Versicherung</b>	29
<b>V. Zusammentreffen vertraglicher und gesetzlicher Schuldverhältnisse (Konkurrenzen)</b>	31
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	35
<b>VI. Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen vertraglicher und gesetzlicher Haftung</b>	36
1. Haftung für Gehilfen	36
2. Milderungen und Verschärfungen des Verschuldensmaßstabs	37
3. Beweislast	38
4. Verjährung	39
5. Umfang des Ersatzes	40
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	41

## B. DELIKTSRECHT

---

<b>§ 2 Überblick</b>	42
<b>I. Grundprinzipien</b>	42
<b>II. Struktur des Deliktsrechts</b>	42
<b>III. Haftungsprinzipien: Verschulden – Gefährdung – Fremdverschulden</b>	44
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	46
<b>IV. Grundfall</b>	46
<b>§ 3 Haftung für eigenes Verschulden</b>	48
<b>I. Der Grundtatbestand des § 823 Abs. 1</b>	48
1. Prüfungsschema und Überblick	48
2. Schutzgüter	49
a) Lebensgüter und subjektive Rechte	49

b) Lebensgüter	50
aa) Leben	50
bb) Körper und Gesundheit	54
(1) Schockschäden	55
(2) Schutz des Ungeborenen und „Wrongful Life“	58
(3) Unfallschäden	62
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>64</b>
cc) Freiheit	64
c) Eigentum	65
aa) Entziehung und Substanzeingriffe	65
bb) Nutzungsbeeinträchtigungen	66
cc) Weiterfresserschäden	70
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>74</b>
d) Sonstige Rechte	74
aa) Dingliche und sonstige absolute Rechte	74
bb) Besitz	76
cc) Forderungen	79
dd) Familienrechtliche Positionen	80
ee) Mitgliedschaftsrechte	82
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>83</b>
e) Rahmenrechte	83
aa) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	83
bb) Allgemeines Persönlichkeitsrecht	87
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>96</b>
3. Verletzerverhalten	96
a) Handlungen	97
b) Unterlassungen und Verkehrssicherungspflichten	98
c) Kausalität und Zurechnung	102
aa) Äquivalenztheorie	103
bb) Zurechnung	103
(1) Adäquanztheorie	104
(2) Lehre vom Schutzzweck der Ersatznorm	106
(3) Grenzen objektiver Zurechenbarkeit	107
(4) Überholende und alternative Kausalverläufe	109
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>111</b>
4. Rechtswidrigkeit	111
a) Erfolgs- und Verhaltensunrecht	111
b) Rechtfertigungsgründe	114
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>118</b>
5. Verschulden	118
a) Grundsatz der Verschuldenshaftung	118
b) Schuldfähigkeit (Deliktsfähigkeit)	119
c) Schuldformen (Vorsatz, Fahrlässigkeit, Haftungsmilderungen und Haftungsverschärfungen)	122

6. Schaden	126
a) Allgemeines	126
b) Vermögens- und Nichtvermögensschäden	126
c) Haftungsausfüllende Kausalität und Zurechnungsfragen	129
d) Inhalt und Durchführung der Schadensersatzleistung	132
e) Kürzung wegen Mitverschuldens	136
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>138</b>
<b>II. Schutzgesetzverletzung (§ 823 Abs. 2)</b>	<b>138</b>
1. Überblick und Prüfungsschema	138
2. Grundfall	139
3. Schutzgesetzcharakter	140
4. Verletzerverhalten	143
5. Rechtswidrigkeit	144
6. Verschulden	144
7. Schaden und haftungsausfüllende Kausalität	146
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>147</b>
<b>III. Kreditgefährdung (§ 824)</b>	<b>147</b>
1. Überblick	147
2. Grundfall	148
3. Verletzungshandlung	150
4. Rechtswidrigkeit	151
5. Verschulden	152
6. Rechtsfolge	153
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>153</b>
<b>IV. Bestimmung zu sexuellen Handlungen (§ 825)</b>	<b>154</b>
<b>Vertiefungsfrage</b>	<b>154</b>
<b>V. Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung (§ 826)</b>	<b>155</b>
1. Überblick	155
2. Fallgruppen	156
a) Erteilung wissentlich falscher Auskünfte	156
b) Verleitung zum Vertragsbruch	158
c) Missbrauch einer wirtschaftlichen Machtstellung	160
d) Gläubigerbenachteiligung	160
e) Missbräuchliche Ausnutzung formaler Rechtspositionen	160
f) Missbrauch prozessualer Möglichkeiten	161
3. Mitverschulden des Geschädigten	162
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>162</b>
<b>§ 4 Haftung für vermutetes eigenes Verschulden</b>	<b>164</b>
<b>I. Haftung für Schädigung durch Hilfspersonen (§ 831)</b>	<b>164</b>
1. Überblick und Prüfungsaufbau	164
2. Grundfall und Einzelheiten	165
a) Ausführung einer betrieblichen Verrichtung durch einen Gehilfen	166
b) Widerrechtliche Verletzung	167
c) Schädigung in Ausführung der Verrichtung	168
d) Entlastungsbeweis	169

e) Rechtsfolge	171
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	172
<b>II. Aufsichtspflichtverletzung (§ 832)</b>	172
1. Überblick und Prüfungsaufbau	172
2. Einzelheiten	173
3. Besonderheiten des Entlastungsbeweises	175
<b>III. Haftung für Tiergefahren (§§ 833, 834)</b>	177
1. Überblick und Prüfungsaufbau	177
2. Einzelheiten	178
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	182
<b>IV. Haftung für den Zustand von Gebäuden (§§ 836 bis 838)</b>	182
<b>V. Haftung des Kfz-Führers (Fahrerhaftung § 18 StVG)</b>	182
<b>§ 5 Haftung für fremdes Verschulden</b>	184
<b>I. Grundsatz</b>	184
<b>II. Haftung des Staates und seiner Amtsträger</b>	184
1. Das Verhältnis von § 839 zu Art. 34 GG	184
2. Haftung für hoheitliches Handeln („in Ausübung eines öffentlichen Amts“)	186
3. Amtspflichtverletzung	186
4. Subsidiarität, Mitverschulden, Anspruchsdurchsetzung	187
5. Haftung für privatrechtliche Verwaltungstätigkeit	189
<b>III. Sonderfälle (Spruchrichterprivileg und § 839a)</b>	190
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	191
<b>§ 6 Gefährdungshaftung</b>	192
<b>I. Grundsatz</b>	192
<b>II. Haftung im Straßenverkehr</b>	193
1. Überblick und Prüfungsaufbau	193
2. Einzelheiten und Grundfall	197
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	201
<b>III. Produkthaftung und Produzentenhaftung</b>	201
1. Überblick	201
2. Produkthaftung nach dem ProdHaftG	203
3. Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1	203
4. Übungsfall	205
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	208
<b>§ 7 Haftung mehrerer Deliktstäter</b>	209
<b>I. Überblick</b>	209
<b>II. Einzelne Konstellationen der Haftung mehrerer</b>	210
1. Ausgangspunkt und Grundsätze des § 830	210
2. Gemeinschaftliche Tatbegehung (Mittäter und Gehilfen; § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2)	211
3. Anteils- und Ursachenzweifel bei gefährlichem Tun mehrerer (§ 830 Abs. 1 S. 2)	213
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	217

III. Gesamtschuldnerische Haftung (§ 840)	217
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	221
<hr/>	
C. BEREICHERUNGSRECHT	
<hr/>	
§ 8 Aufgaben, Grundsätze und Rechtsfolgen des Bereicherungsrechts	222
I. Aufgabe: Ausgleich ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen	222
II. Die zwei Kondiktionsgrundtypen	224
1. Leistungs- und Nichtleistungskondiktion	224
2. Prinzip vom Vorrang der Leistungsbeziehungen	227
III. Inhalt des Ausgleichsanspruchs: Herausgabe des Erlangten	227
1. Bereicherungsgegenstand („etwas erlangt“)	227
2. Die Rechtsfolge von Bereicherungsansprüchen	228
a) Grundsatz: Herausgabe des Erlangten (§ 812 Abs. 1 S. 1) sowie der Nutzungen und Surrogate (§ 818 Abs. 1)	228
b) Wertersatz (§ 818 Abs. 2)	230
c) Begrenzung auf die vorhandene Bereicherung (§ 818 Abs. 3)	230
3. Die Rückabwicklung im gegenseitigen Vertrag	233
4. Verschärfte Haftung (§§ 818 Abs. 4 bis 820)	236
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	238
§ 9 Die Leistungskonditionen	240
I. Überblick und Prüfungsschema	240
II. Grundfall	241
III. Die Voraussetzungen der Leistungskondiktion	243
1. Der Begriff der Leistung	243
2. Der Leistungszweck	243
3. Die einzelnen Leistungskonditionen	244
a) Irrtümliche Zahlung auf eine Nichtschuld oder bei dauerhafter Einrede (Condictio indebiti, § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt., § 813 Abs. 1)	244
b) Fortfall des Rechtsgrundes (Condictio ob causam finitam, § 812 Abs. 1 S. 2, 1. Alt.)	247
c) Nichteintritt eines mit der Leistung bezweckten Erfolgs (Condictio ob rem datorum, § 812 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. = causa data causa non secuta)	248
d) Rechts- oder sittenwidriger Zweck (§ 817)	252
aa) Der Anwendungsbereich des § 817 S. 1	252
bb) Der Ausschluss nach § 817 S. 2	254
cc) Die Reichweite des Kondiktionsausschlusses	257
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	259
§ 10 Die Nichtleistungskonditionen	261
I. Überblick und Prüfungsschemata	261
1. Eingriff oder Verfügung, Zufall, Verwendung, Rückgriff	261
a) § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. – Nichtleistungskondiktion	261
b) § 816 Abs. 1 S. 1 – Eingriffskondiktion gegenüber dem unberechtigten Verfügenden	262
c) § 816 Abs. 1 S. 2 – Eingriffskondiktion gegenüber dem Begünstigten einer unentgeltlichen Verfügung	263

d) § 816 Abs. 2 – Eingriffskondiktion gegenüber dem Empfänger einer Leistung	263
2. Fehlen eines rechtlichen Grundes	263
3. Das Merkmal „auf Kosten“ bei § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt.	265
<b>II. Die Eingriffskondiktionen</b>	<b>266</b>
1. Die allgemeine Eingriffskondiktion nach § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. – Eingriff durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung	266
2. Die Eingriffskondiktionen nach § 816	267
a) § 816 Abs. 1 S. 1: Entgeltliche Verfügung durch einen Nichtberechtigten	267
b) §§ 816 Abs. 1 S. 2, 822: Unentgeltliche Verfügung durch einen Nichtberechtigten	271
c) § 816 Abs. 2: Leistung an einen Nichtberechtigten	273
3. Die Aufwendungskondiktionen (§ 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt.)	274
a) Überblick	274
b) Verwendungskondiktion	275
c) Rückgriffskondiktion	277
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>279</b>
<b>§ 11 Die Bereicherung im Mehrpersonenverhältnis</b>	<b>280</b>
<b>I. Der Leistungsbegriff und seine Bedeutung</b>	<b>280</b>
<b>II. Rückabwicklung bei der Einschaltung von Hilfspersonen (inkl. Leistungsketten)</b>	<b>281</b>
<b>III. Dreieckskonstellationen</b>	<b>283</b>
1. Gemeinsamkeiten	283
2. Durchlieferungen	283
3. Anweisungsfälle	284
a) Überblick	284
b) Grundfall und Fehlerkonstellationen	285
aa) 1. Fall: Mängel im Deckungsverhältnis	286
bb) 2. Fall: Mängel im Valutaverhältnis	287
c) Fehlende oder fehlerhafte Anweisung	287
aa) Fehlerhafte Anweisung	287
bb) Fehlende Anweisung	288
d) Vertrag zugunsten Dritter	289
e) Leistung auf fremde Schuld	290
f) Zessionsfälle	291
g) Abschließende Bemerkung	292
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	<b>292</b>
<b>D. GESCHÄFTSFÜHRUNG OHNE AUFTRAG</b>	
<b>§ 12 Ziele und Grundsätze</b>	<b>293</b>
<b>I. Anreiz zur Fremdnützigkeit versus Aufdrängungsschutz</b>	<b>293</b>
<b>II. Systematik des Rechts der auftraglosen Geschäftsführung</b>	<b>294</b>
1. Überblick	294
2. Berechtigte und unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag (echte GoA)	294

3. Echte und unechte Geschäftsführung ohne Auftrag	295
4. Das Recht der GoA zwischen Vertrag, Bereicherung und Delikt	296
<b>III. Das objektiv fremde Geschäft</b>	297
<b>IV. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung</b>	301
<b>V. Zusammenfassung</b>	302
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	303
<b>§ 13 Die echte Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 bis 686)</b>	305
<b>I. Der Fremdgeschäftsführungswille</b>	305
1. Geschäftsführungsbewusstsein und Geschäftsführungswille	305
2. Die Feststellung des Fremdgeschäftsführungswillens	305
<b>II. Die berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683)</b>	312
1. Überblick	312
2. Interessen- und Willensgemäßheit	312
a) Verhältnis von Wille und Interesse	312
b) Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens (§ 679)	315
c) Irrtümer des Geschäftsführers über Willen oder Interesse des Geschäftsherrn	316
3. Die Ansprüche der Beteiligten bei berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag	318
a) Anspruch des Geschäftsführers	318
b) Ansprüche des Geschäftsherrn	320
<b>III. Die unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag</b>	321
1. Grundsätze und Ansprüche der Beteiligten	321
2. Weitere Rechtsfolgen: Verschärfte Haftung bei Übernahmeverschulden (§ 678), Haftungsmilderungen (§§ 680, 682)	324
3. Konkurrenzen	325
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	325
<b>§ 14 Die unechte (uneigentliche) Geschäftsführung ohne Auftrag</b>	327
<b>I. Überblick</b>	327
<b>II. Die Geschäftsanmaßung</b>	328
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	330
<b>Definitionen</b>	331
<b>Stichwortverzeichnis</b>	348



## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
A.C.	Law Reports, Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Band/Jahrgang)
a.F.	alte Fassung
AfP	Archiv für Presserecht, heute Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AG	Amtsgericht
allg.M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
Aufl.	Auflage
BAGE	Entscheidungssammlung des Bundesarbeitsgerichts
Bd.	Band
Bespr.	Besprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Bsp.	Beispiel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
c.c.	code civil (französisches Zivilgesetzbuch)
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
Ct. App.	Court of Appeals (Berufungsgericht)
d.h.	das heißt
D	Digesten
DesignG	Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design vom 24. Februar 2016, BGBI. I 122 (vor 2016: Geschmacksmustergesetz – GeschmMG)
DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift)
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EWiR	Entscheidungssammlung zum Wirtschaftsrecht
ff., f.	fortfolgender, fortfolgende, folgender, folgende
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht (Zeitschrift)
Frier, Casebook	Frier, A Casebook on Roman Family Law
FS	Festschrift
Fußn.	Fußnote
GebraMG	Gebrauchsmustergesetz
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
hg.	herausgegeben
Hk-BGB	Handkommentar zum BGB (Literaturverzeichnis – <i>Schulze</i> )
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung

## Abkürzungsverzeichnis

---

i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
Ind.	Indiana
InsO	Insolvenzordnung
i.S.d.	im Sinne der/dieser
i. V.m.	in Verbindung mit
Jura	JUR.A. Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	JuristenZeitung (Zeitschrift)
KG	Kammergericht
krit.	kritisch
KritJ	Kritische Justiz (Zeitschrift)
KUG	Kunsturhebergesetz
lat.	Lateinisch
LJ	Law Journal (Zeitschrift)
LM/LMK	Lindenmaier/Möhring (Entscheidungssammlung)
LQR	The law quarterly review (Zeitschrift)
MarkenG	Markengesetz
Mass.	Massachusetts
MDR	Monatsschrift des Deutschen Rechts (Zeitschrift)
MMR	Multimedia und Recht
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum BGB (Literaturverzeichnis – <i>Säcker</i> )
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N.E.	North Eastern Reporter (US-amerikanische Entscheidungssammlung)
N.E.2d	wie vor, 2nd Series
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
N.Y.	New York
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PatG	Patentgesetz
PolG NW	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
RT-Drs.	Reichstagsdrucksache
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (hrsg. von Ernst Rabel)
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Satz
s.u.	siehe unten
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
umstr.	umstritten
unstr.	unstreitig
UrhG	Urheberrechtsgesetz
U.S.	U.S. Supreme Court Reporter (Entscheidungssammlung)
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
(V)	Vertiefungsfrage

## Abkürzungsverzeichnis

---

v.	versus = gegen (bei US-amerikanischen Entscheidungen geläufige Bezeichnung der Parteirollen, z.B. <i>Kramer versus Kramer</i> = Kramer gegen Kramer)
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung (Entscheidungssammlung)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
Yale LJ	Yale Law Journal (Zeitschrift)
z.B.	zum Beispiel
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZWE	Zeitschrift für Wohnungseigentum
z.Zt.	zur Zeit



# Literaturverzeichnis

## I. Lehrbücher

- Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich*: Besonderes Schuldrecht, 43. Aufl., München 2019.
- Brüggemeier, Gert*: Deliktsrecht, Ein Hand- und Lehrbuch, Baden-Baden 1986.
- Brüggemeier, Gert*: Haftungsrecht: Struktur, Prinzipien, Schutzbereich. Ein Beitrag zur Europäisierung des Privatrechts, Berlin Heidelberg 2006.
- Buck-Heeb, Petra*: Examens-Repetitorium Besonderes Schuldrecht, 6. Aufl., Heidelberg 2017.
- Cooter, Robert/Ulen, Thomas*: Law and Economics, 6. Aufl., 2011.
- Deutsch, Erwin/Abrens, Hans-Jürgen*: Deliktsrecht: Unerlaubte Handlungen, Schadensersatz, Schmerzensgeld, 6. Aufl., Köln 2014.
- Deutsch, Erwin*: Allgemeines Haftungsrecht, 2. Aufl., Köln 1995.
- Eckert, Jörn*: Schuldrecht Besonderer Teil, 2. Aufl., Baden-Baden 2005.
- Emmerich, Volker*: BGB – Schuldrecht Besonderer Teil, 15. Aufl., Heidelberg 2018.
- Esser, Josef/Schmidt, Eike*: Schuldrecht Band I, Allgemeiner Teil, Teilband 2, Durchführungshindernisse und Vertragshaftung, Schadensausgleich und Mehrseitigkeit beim Schuldverhältnis, 8. Aufl., Heidelberg 2000.
- Esser, Josef/Weyers, Hans-Leo*: Schuldrecht Band II, Besonderer Teil, Teilband 2, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 8. Aufl., Heidelberg 2000.
- Fikentscher, Wolfgang/Heinemann, Andreas*: Schuldrecht, 11. Aufl., Berlin 2017.
- Frier, Bruce*: A Casebook on the Roman Law of Delict, Atlanta/Georgia 1989.
- Fuchs, Maximilian/Pauker, Werner/Baumgärtner, Alex*: Delikts- und Schadensersatzrecht, 9. Aufl., Berlin 2017.
- Gursky, Karl-Heinz*: Schuldrecht Besonderer Teil, 5. Aufl., Heidelberg 2005.
- Greiner, Stefan*: Schuldrecht Besonderer Teil. Vertragliche Schuldverhältnisse, 2. Aufl., Berlin Heidelberg 2019.
- Grigoleit, Hans Christoph/Auer, Marietta*: Schuldrecht III. Bereicherungsrecht, 2. Aufl., München 2016.
- Heck, Philipp*: Grundriß des Schuldrechts, Tübingen 1929.
- Holmes, Oliver Wendell*: The Common Law (1881), Paperback-Ausgabe Boston/Toronto/London 1963 (hg. von Mark de Wolfe Howe).
- Kaser, Max/Knütel Rolf/Lohsse, Sebastian*: Römisches Privatrecht, 21. Aufl., München 2016.
- Kötz, Hein/Wagner, Gerhard*: Deliktsrecht, 13. Aufl., München 2016.
- Köhler, Helmut/Lorenz, Stephan*: Schuldrecht II. Besonderer Teil, 20. Aufl., München 2019.
- Koppensteiner, Hans-Georg/Kramer, Ernst A.*: Ungerechtfertigte Bereicherung, 2. Aufl., Berlin 1988.
- Lange, Hermann/Schiemann, Gottfried*: Schadensersatz, 3. Aufl., Tübingen 2003 (Handbuch des Schuldrechts Band 1).
- Larenz, Karl*: Schuldrecht. Allgemeiner Teil, 14. Aufl., München 1987.
- Larenz, Karl*: Lehrbuch des Schuldrechts, Zweiter Band: Besonderer Teil, 1. Halbband, 13. Aufl., München 1986.
- Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm*: Lehrbuch des Schuldrechts, Zweiter Band: Besonderer Teil, 2. Halbband, 13. Aufl., München 1994.
- Loewenheim, Ulrich*: Bereicherungsrecht, 3. Aufl., München 2007.
- Looschelders, Dirk*: Schuldrecht, Besonderer Teil, 14. Aufl., München 2019.
- Maurer, Hartmut/Waldhoff, Christian*: Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl., München 2017.
- Medicus, Dieter*: Gesetzliche Schuldverhältnisse, 5. Aufl., München 2007, (6. Aufl. mit *Brand, Oliver* angekündigt für 2019).
- Medicus, Dieter/Lorenz, Stephan*: Schuldrecht II, 18. Aufl., München 2018.
- Medicus, Dieter/Petersen, Jens*: Bürgerliches Recht, 26. Aufl., München 2017, (27. Auflage angekündigt für 2019).

- Musielak, Hans-Joachim/Hau, Wolfgang*: Grundkurs BGB, 15. Aufl., München 2017 (16. Aufl. angekündigt für 2019).
- Oechsler, Jürgen*: Vertragliche Schuldverhältnisse, 2. Aufl. Tübingen 2017.
- Oetker, Hartmut/Maultzsch, Felix*: Vertragliche Schuldverhältnisse, 5. Aufl., Berlin Heidelberg 2018.
- Ott, Claus/Schäfer, Hans-Bernd*: Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 5. Aufl., Wiesbaden 2013 (6. Aufl. 2020 angekündigt).
- Posner, Richard*: Economic Analysis of Law, 9. Aufl. 2014.
- Pothier, Robert-Joseph*: Traité des obligations, 2. Aufl., Orléans 1764.
- Reeb, Hartmut*: Grundprobleme des Bereicherungsrechts, München 1975.
- Reuter, Dieter/Martinek, Michael*: Ungerechtfertigte Bereicherung, Tübingen 1983.
- Schlechtriem, Peter*: Schuldrecht Besonderer Teil, 6. Aufl., Tübingen 2003.
- Schmidt, Eike*: Das Schuldverhältnis, Heidelberg 2004.
- Staahe, Marco*: Gesetzliche Schuldverhältnisse, Berlin 2014.
- Tonner, Klaus*: Schuldrecht. Vertragliche Schuldverhältnisse, 4. Aufl., Baden-Baden 2016.
- Wandt, Manfred*: Gesetzliche Schuldverhältnisse, 9. Aufl., München 2019.
- Wieling, Hans J.*: Bereicherungsrecht, 4. Aufl., Berlin 2006.
- Zimmermann, Reinhard*: The Law of Obligations. Roman Foundations of the Civilian Tradition, Oxford 1996 (Paperback-Ausgabe).
- Zweigert, Konrad/Kötz, Hein*: Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., Tübingen 1996.

## II. Kommentare

- Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert*: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2 (§§ 481–704), Band 3 (§§ 705–1017 BGB), 4. Aufl., München 2019 (BeckOK).
- Dauner-Lieb, Barbara/Heidel, Thomas/Ring, Gerhard*: Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, Band 2 (§§ 241–853 BGB), 3. Aufl., Baden-Baden 2016 (4. Aufl. angekündigt für 2019).
- Erman, Walter*: Handkommentar zum BGB, 2 Bände, 15. Aufl., Köln 2017.
- Jauernig, Othmar*: Bürgerliches Gesetzbuch, 17. Aufl., München 2018.
- Jacoby, Florian/von Hinden, Michael*: Studienkommentar BGB, 16. Aufl., München 2018.
- Palandt, Otto*: Bürgerliches Gesetzbuch, 78. Aufl., München 2019.
- Reichsgerichtsratekommentar*: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes (RGRK), §§ 812–831, 12. Aufl., Berlin 1989.
- Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limberg, Bettina*: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, München; Bd. 2 (§§ 241–310) 8. Aufl., 2019; Bd. 4 (Schuldrecht – Besonderer Teil II, §§ 535–630 BGB, HeizkostenV, BetriebskostenV, EFZG, TzBfG, KSchG), 7. Aufl., 2016; Bd. 5/2 (Schuldrecht – Besonderer Teil III/2, §§ 651a–704 BGB), 7. Aufl., 2017; Bd. 6 (§§ 705–853, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Produkthaftungsgesetz), 7. Aufl., 2017.
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst*: Strafgesetzbuch, 30. Aufl., München 2019.
- Schulze, Reiner/Dörner, Heinrich/Ebert, Ina/Eckert, Jörn/Hoeren, Thomas/Kemper, Rainer/Saenger, Ingo/Scheuch, Alexander/Schreiber, Klaus/Schulte-Nölke, Hans/Staudinger, Ansgar/Wiese, Volker*: Handkommentar BGB – Bürgerliches Gesetzbuch (Hk-BGB), 10. Aufl., Baden-Baden 2019.
- Soergel, Hans-Theodor*: Bürgerliches Gesetzbuch, 13. Aufl., Stuttgart; Bd. 12 (§§ 823–853, Produkthaftungsgesetz, Umwelthaftungsgesetz), 2005.
- Staudinger, Julius von*: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin; §§ 249–254, 2017; §§ 652–661a, 2016; §§ 677–704, 2015; §§ 812–822, 2007; §§ 823 A-D 2017; §§ 823 E-I, 824, 825, 2010; §§ 826–829, Produkthaftungsgesetz, 2013; §§ 830–838, 2017; §§ 839, 839a, 2013; §§ 840–853, 2015; §§ 985–1011, 2012.

### III. Repetitorien und Fallbearbeitungen

- Beuthien, Volker/Weber, Hansjörg*: Schuldrecht II. Ungerechtfertigte Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag, 2. Aufl., München 1987.
- Buchner, Herbert/Roth, Günter*: Schuldrecht III. Unerlaubte Handlungen, 2. Aufl., München 1984.
- Dörner, Heinrich*: Schuldrecht 2, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 5. Aufl., Heidelberg 2002.
- Fezer, Karl-Heinz*: Klausurenkurs zum Schuldrecht Besonderer Teil, 9. Aufl., München 2014, (10. Aufl. mit *Obergfell, Eva Inés* angekündigt für 2019).
- Gursky, Karl-Heinz*: 20 Probleme aus dem BGB, Bereicherungsrecht, 7. Aufl., München 2019.
- Köhler, Helmut/Lorenz, Stephan*: Prüfe Dein Wissen: Schuldrecht II, Einzelne Schuldverhältnisse, 20. Aufl., München 2019.
- Olzen, Dirk/Maties, Martin*: Zivilrechtliche Klausurenlehre mit Fallrepetitorium, 8. Aufl., München 2015.
- Wieling, Hans Josef/Finkenauer, Thomas*: Fälle zum Besonderen Schuldrecht, 8. Aufl., München 2019.



## A. ÜBERBLICK

### § 1 Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse

Mit dem Recht der Schuldverhältnisse befasst sich das zweite Buch des BGB. Es unterscheidet Schuldverhältnisse nach ihrem **Entstehungsgrund**. Bindungen können durch Vertrag oder durch Gesetzesvorschrift begründet werden. Jedermann kann sich durch rechtsgeschäftliche Erklärung oder ein erklärungs gleiches Verhalten zu einer beliebigen Leistung verpflichten und so eine Schuld begründen. Das erlaubt § 311 BGB<sup>1</sup>. §§ 433 bis 811 stellen für die wichtigsten freiwilligen Bindungen Modellvorschriften zur Verfügung („Verträge von der Stange“).<sup>2</sup> Von außervertraglichen oder **gesetzlichen Schuldverhältnissen** spricht man<sup>3</sup>, wenn das Gesetz selbst an bestimmte Verhaltensweisen die oft vom Handelnden gar nicht gewünschte oder gewählte Folge knüpft, dass gegenüber einer anderen Person eine Verbindlichkeit entsteht. Die drei wichtigsten Ereignisse dieser Art im deutschen Recht sind die **unerlaubte Handlung**, die zur Schädigung eines Anderen führt (Deliktsrecht, §§ 823 bis 853), die **ungerechtfertigte Bereicherung** zulasten eines fremden Vermögens (§§ 812 bis 822) und die **Führung eines fremden Geschäfts ohne Auftrag** oder sonstige Berechtigung (§§ 677 bis 687, abgekürzt: GoA). Das Lehrbuch befasst sich mit diesen drei Entstehungsgründen. Nach allgemeinen Erläuterungen (Teil A) werden deliktische (Teil B), dann bereicherungsrechtliche (Teil C) und schließlich GoA-Ansprüche (Teil D) erörtert. Die Reihenfolge entspricht nicht der des Gesetzes, wohl aber der historischen Entwicklung (dazu unten § 1 Rn. 12). Sie erleichtert das Verständnis für Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den gesetzlichen Schuldverhältnissen.

#### I. Das Schuldverhältnis als Bindung

##### 1. Bindung und Drittschutz

**BEGRIFFE: Wirkung des Schuldverhältnisses** ist nach § 241 das Recht des Gläubigers auf eine Leistung. Synonyme Begriffe für dieses Recht sind **Anspruch** oder **Forderung**. Jeweils geht es um das Recht einer Person, von einer anderen ein Verhalten (Handlung oder Unterlassen, § 194), also eine Leistung zu verlangen. Daraus folgt die Pflicht des Schuldners, die Leistung (Erfüllung der Schuld, Verbindlichkeit) gegenüber dem Gläubiger zu erbringen. Geschieht dies nicht, so haftet der Schuldner mit seinem Vermögen für die Erfüllung. Das Schuldverhältnis erzeugt eine Bindung oder ein Band zwischen Gläubiger und Schuldner, auch **Verbindlichkeit** oder **Obligation** (= „ligare“ = [lat.] „binden“) genannt.

Schuldverhältnisse verschaffen individuelle, d.h. subjektive Forderungen oder Ansprüche, die einem Gläubiger gegenüber dem Schuldner zugeordnet werden. Verhaltenspflichten werden auch durch die Normen des objektiven Rechts begründet. Ihre Einhaltung wird aber von den Behörden überwacht. Dabei handelt es sich um **objektive**

<sup>1</sup> Paragraphen ohne Gesetzesangabe bezeichnen Vorschriften aus dem BGB.

<sup>2</sup> Zu den vertraglichen Schuldverhältnissen vgl. das in dieser Reihe erschienene Lehrbuch von *Tonner*, Vertragliche Schuldverhältnisse, 4. Aufl. 2016; ferner die im Literaturverzeichnis aufgeführten Lehrbücher von *Greiner*, *Oechsler*, und *Oetker/Maultzsch*.

<sup>3</sup> Zu den Begrifflichkeiten, der Historie und der Systematik des Rechts der gesetzlichen Schuldverhältnisse *Jansen*, AcP 2016, 112.

**Rechtsgebote**, die von subjektiven **Schuldverhältnissen** unterschieden werden. Die Pflicht aus § 1 Abs. 2 StVO, wonach jeder Verkehrsteilnehmer sich so zu verhalten hat, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, ist ein **objektives Gebot** zur Rücksichtnahme gegenüber jedermann. Sie begründet **kein subjektives Schuldverhältnis** zwischen zwei Personen. Objektive Normverletzungen werden in der Regel durch Bußgeld, Strafverurteilungen oder Verwaltungsanordnungen sanktioniert. Die subjektive Forderung wird hingegen in Form der schuldvertraglichen Bindung „privatisiert“. Sie darf auch oder sogar nur der Gläubiger durchsetzen. Der Verstoß gegen ein objektives Verbot kann ein privates Schuldverhältnis begründen, wenn das Gesetz gegen den (drohenden oder erfolgten) Verstoß ein subjektives Abwehrrecht gewährt, wie dies etwa in § 823 oder § 1004 geschieht. Hierdurch wird die Befugnis, auf die Einhaltung von Normen zu achten, vom Staat auf die Betroffenen delegiert, die Selbstbestimmung des Einzelnen wird gestärkt, der Staat entlastet.

- 4 **VERTIEFUNGSHINWEIS: Rechtshistorisch** liegt in der Trennung zwischen objektivem Recht und subjektiver Berechtigung die Wurzel für die Anerkennung privater Schuldverhältnisse. Noch dem römischen Recht entstammt die Vorstellung, dass Gläubiger und Schuldner durch die Obligation aneinander gebunden sind (§ 1 Rn. 12). Diese Bindung kann man sich durchaus wörtlich als ein Band vorstellen, welches sich um den Hals des Schuldners schlingt und diesen der Vollstreckungsgewalt seines Gläubigers überantwortet.<sup>4</sup> Der Begriff der Erfüllung (lat.: „solvere“) bringt zum Ausdruck, dass der Schuldner die Möglichkeit hat, sich durch einen sekundären Akt (z.B. die Zahlung eines Lösegeldes) von dieser Bindung wieder zu befreien.
- 5 Das **Grundprinzip der Relativität von Schuldbeziehungen** spielt gelegentlich im Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse eine Rolle, wenn eine private Bindung durch Dritte gestört wird. Gläubigerinteressen sind nicht absolut, sondern nur relativ, nämlich gegen Handlungen des Schuldners (Nichterfüllung, Schlechterfüllung), durch Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche nach § 280 Abs. 1 geschützt. Ein Dritter, der ein vertragliches Schuldverhältnis beeinträchtigt, haftet hingegen grundsätzlich nicht auf Schadensersatz.<sup>5</sup>

► **FALL 1:V** verkauft an K ein wertvolles Gemälde. Bevor es zur Übergabe kommt, zerstört D das Gemälde vorsätzlich durch einen Säureangriff. K tritt daraufhin nach Fristsetzung vom Kaufvertrag zurück und verlangt Schadensersatz von D, weil dieser die Durchsetzung seines Forderungsrechts gegenüber V vereitelt habe. Zu Recht?

Offensichtlich ist, dass D das in fremdem Eigentum stehende Gemälde nicht in seiner Substanz verletzen durfte (§ 303 StGB). Doch ist dieses objektive Gebot zunächst nur durch Strafnormen (unter Umständen auch durch Normen zum Schutz von Kulturgut) abgesichert. Zu einer privaten Obligation gegenüber dem Käufer K verdichtet sich das Verhalten des D erst, wenn aus der Handlung auch ein privates Schuldverhältnis mit subjektiven Unterlassungs- und Ersatzansprüchen wird. Dies könnte durch eine rechtsgeschäftliche Erklärung zustande kommen, etwa wenn D gegenüber K ein Anerkenntnis dergestalt abgibt, dass er verpflichtet sei, diesem den Wert des Gemäldes zu ersetzen (§ 780). Ohne ein sol-

4 Hierzu und zum Folgenden vertiefend *Zimmermann*, Law of Obligations, S. 5; *MüKoBGB/Wagner*, Vor § 823 Rn. 2.

5 So die klassische Lehre und die heute h.M. BGH NJW 1970, 137, 138 m.w.N. Zur Begründung (auch heute noch sehr lesenswert) *Heck*, Grundriß Schuldrecht, S. 2; zur schnellen Orientierung *Schwerdtner*, Jura 1981, 414, 419; monografisch *Kozioł*, Die Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte, 1967.

ches konstitutives, d.h. die Schuld selbstständig begründendes Schuldanerkenntnis fehlt jedoch zwischen K und D ein auf Willenserklärungen basierendes, also vertragliches Schuldverhältnis. Ein Schuldverhältnis könnte aber durch Gesetz, d.h. nach § 823 Abs. 1 oder § 823 Abs. 2 (mit § 303 StGB), zustande kommen. Beide Normen schützen jedoch nur den Eigentümer, also V. Der Käufer K hat vor Einigung und Übergabe lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch gegen V, den nur dieser (V) und auch nur in den Grenzen der Vertragsbeziehung beachten muss. V kann die Bindung insbesondere durch Nicht- oder Schlechterfüllung seiner Leistungspflicht verletzen. Ein Anspruch des K gegen D kann nur ausnahmsweise aus § 826 folgen, wenn D durch seine Handlung den K sittenwidrig und vorsätzlich schädigen wollte. Dafür bestehen im **FALL** keine (und in vielen vergleichbaren Konstellationen kaum einmal) Anhaltspunkte. K kann also sein Interesse auf unversehrten Erhalt der Sache nur gegenüber V durchsetzen. Im Übrigen mag er darauf hoffen, dass die Staatsgewalt die Einhaltung der objektiven Norm (§ 303 StGB) durchsetzt. Ein privater, d.h. ihm subjektiv zugeordneter Anspruch gegenüber D besteht jedoch nicht. ◀

Die Frage, ob Forderungen Außenwirkung entfalten können, ist eine klassische Streitfrage des Deliktsrechts. Sie stellt sich zumeist im Rahmen des unter § 823 Abs. 1 diskutierten Eingriffs in sonstige Rechte. Die h.M. nimmt an, dass Forderungen keine „sonstigen Rechte“ sind. Das passt zu der Ansicht, wonach Forderungen nur von den Parteien des Schuldverhältnisses, nicht jedoch von Dritten verletzt werden können (§ 3 Rn. 39 f.).<sup>6</sup>

## 2. Obligation und dingliche Ansprüche

Das Schuldverhältnis (Obligation) verbindet zwei Personen. Klagen aus Schuldverhältnissen sind daher persönliche Klagen. Das römische Recht sprach von „actiones in personam“.<sup>7</sup> Klagen aus Beziehungen zu Sachen richten sich hingegen gegen jeden, der diese dingliche Beziehung stört. Sie zielen auf die **Erhaltung der bisherigen Beziehung zu einer Sache ab**. Sie sind unabhängig von konkreten persönlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Demgemäß sprach das römische Recht von „actiones in rem“. Aus dieser Differenzierung resultiert die Unterscheidung von Schuldrecht und Sachenrecht. Auch im Sachenrecht können Schuldverhältnisse dadurch entstehen, dass mehreren Personen ein Gegenstand zusteht (§§ 741 bis 758, §§ 1008 bis 1011, dazu die Spezialregelung im Wohnungseigentumsgesetz – Schönfelder Nr. 37) oder eine Person ohne Befugnis gegenüber dem Eigentümer eine Sache besitzt (Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, §§ 987 bis 1003). Sie sind dann jedoch durch die Beziehung zu einer Sache, also dinglich, bestimmt, setzen also voraus, dass die Beziehung (z.B. Eigentum) (fort-)besteht. Hierdurch unterscheiden sie sich von den gesetzlichen Schuldverhältnissen, die in diesem Buch behandelt werden.

## 3. Rechtfertigung für die Begründung gesetzlicher Schuldverhältnisse

Vertragliche oder rechtsgeschäftliche Verpflichtungen basieren auf dem Willen der Handelnden.<sup>8</sup> Gesetzliche Verpflichtungen führen zu einem Schuldverhältnis unabhängig davon, ob die verpflichtete Partei freiwillig zur Leistung bereit ist. Typischerweise begründet das Gesetz sie, wenn private Interessensphären dergestalt aufeinander treffen, dass die Schädigung einer dieser Sphären aus Gründen der Gerechtigkeit einen

<sup>6</sup> Dafür *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/2, § 76 II 4 g; dagegen *Otte*, JZ 1969, 253.

<sup>7</sup> *Zimmermann*, Law of Obligations, S. 7.

<sup>8</sup> Zentral ist der Rechtsbindungswille, der bei Gefälligkeiten fehlt, hierzu BGHZ 21, 102, 106.

Ausgleich erfordert. Die willentliche Verfügung über Ressourcen ist **Ausdruck autonomer und selbstgestalteter Lebensführung** beider Beteiligten, Schuldner und Gläubiger. Das Recht soll und muss nicht über den Kopf der Beteiligten hinweg Bindungen begründen oder verhindern. Entsprechend erlaubt § 311 Abs. 1 vertragliche Verpflichtungen in sehr weitem Umfang und in vielen Gestaltungsformen, letztlich bis zur Grenze der Sitten- oder Gesetzeswidrigkeit (§§ 134, 138).<sup>9</sup> **Gesetzliche Verpflichtungen** müssen dagegen von vornherein sehr viel enger zugeschnitten sein, denn sie **begrenzen privatautonomes Handeln**, indem sie für bestimmte Risiken Haftungsanktionen oder Herausgabeansprüche androhen oder durchsetzen und Verbote oder Pflichten auch dort formulieren, wo dies vom Handelnden nicht gewünscht ist. Das sichert zwar die selbstgestaltete Lebensführung des Gläubigers, begrenzt aber diejenige des Schuldners. Das Gesetz muss daher bei der Aufstellung von Pflichten und Verboten stets eine Abwägung zwischen beiden Interessensphären treffen. Das Risiko, ungewollt Pflichten übernehmen zu müssen, beeinträchtigt die Freiheit, selbstbestimmt zu handeln. Das Risiko, ein Opfer schicksalhafter Ereignisse ohne Ausgleich zu werden, beeinträchtigt den effektiven Rechtsgüterschutz. Bei der Formulierung von gesetzlichen Haftungs- und Ausgleichsmechanismen geht es daher auch um eine Antwort auf die Frage, wer das Risiko für die Verletzung fremder Interessen zu tragen hat. Diese Antwort wird durch rechtssystematische, moralische und ökonomische Überlegungen beeinflusst. Die Verteilung von Risikosphären zwischen Verursacher und Betroffenen lässt fragen, für welche Risiken das Recht Ausgleichsmechanismen vorzusehen hat. Je riskanter das moderne Leben wird, desto stärker neigt die Rechtsordnung dazu, einen Ausgleich zu schaffen, der immer häufiger auch zulasten Privater geht, indem gesetzliche Schuldverhältnisse erweitert werden. Die Ausdehnung von Haftungstatbeständen, sei es durch die Knüpfung rechtsgeschäftsähnlicher Bindungen auch dort, wo ein Rechtsbindungswille fehlt, also durch gesetzliche Anordnung, ist zum Instrument der Risikoverteilung in einer komplexer werdenden Welt geworden. Die wichtigsten Ausdehnungen gesetzlicher Pflichten betreffen die Haftung für die Gefährdung durch Produkte (Produkthaftung, s.u. § 6 III) und das **Verhalten im Straßenverkehr** (unten § 6 II).

## II. Grenzfälle zwischen vertraglicher und gesetzlicher Haftung

- 8 Die **Trennlinie zwischen vertraglicher und gesetzlicher Haftung** ist dünn bei der Haftung für rechtsgeschäftliche Erklärungen durch **Auslobung** (§ 657). Wer dem Finder eines entlaufenen Haustiers durch öffentlichen Aushang eine Belohnung verspricht, weiß noch nicht, mit wem er ein auf Zahlung dieser Belohnung gerichtetes Schuldverhältnis eingehen wird. Eine konkrete persönliche Bindung aufgrund privatautonomer Wahl besteht noch nicht. Der Finder des entlaufenen Hündchens mag der unsympathische Nachbar sein, dem man keinesfalls etwas schulden möchte, gleichwohl muss man zahlen. In der Einordnung nicht eindeutig sind überdies **Gewinnspiele**. Aus § 762 folgt, dass aus Spiel und Wette nicht auf Erfüllung geklagt werden kann,<sup>10</sup> obgleich die Parteien eine Bindung selbst gegenüber dem noch Unbekannten wollen. Wer dennoch nach verlorener Pokerpartie zahlt, kann das Geleistete nicht zurückverlangen (§ 762

9 Stark eingeschränkt wird dieser Grundsatz allerdings durch Verbraucherschutznormen und die Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen; dazu überblicksartig *Th. Möllers*, JuS 1999, 1191.

10 Das betrifft nicht Sportwetten, ebenso wenig Internetauktionen, BGH NJW 2002, 363. Zur strafrechtlichen Seite vgl. § 284 StGB. Als Auslobung angesehen wurde das Fernsehquiz „Wer wird Millionär“, OLG Köln NJW-RR 2014, 1138 mit der Folge, dass ein Rechtsanspruch auf weiteres Mitspielen bestehen kann, wenn die Antwort auf eine Quizfrage zu Unrecht als falsch bewertet wurde.

Abs. 1 S. 2), selbst wenn er in Kenntnis des fehlenden Rechtsgrundes leistet (§ 814 1. Fall, hierzu unten § 9 Rn. 8).<sup>11</sup> Bei sog. „Gewinnzertifikaten“ oder Gewinnversprechen („Ja! Sie haben gewonnen!“) entsteht ein Schuldverhältnis bereits, wenn der Gewinn scheinbar zugesagt ist und erst im Kleingedruckten klargestellt wird, dass weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind, etwa eine Ware bestellt werden muss (§ 661a). Bei ihnen besteht ein Erfüllungsanspruch – entgegen § 762 – auch dort, wo der Rechtsbindungswille des Auslobenden fehlt. Gewinnspielveranstalter müssen daher deutlich klarstellen, ob etwas gewonnen wurde oder der Adressat noch weitere Bedingungen erfüllen muss.<sup>12</sup> Es haftet, wer als Absender in Erscheinung tritt.<sup>13</sup> Auch wenn die Vorschrift systematisch den rechtsgeschäftlichen Versprechen zugeordnet wurde, ist sie doch einer gesetzlichen Haftungsnorm stark angenähert.<sup>14</sup>

Systematisch nicht ganz klar einzuordnen ist schließlich § 241a, wonach ein Unternehmer, der einem Verbraucher ohne Bestellung wissentlich Ware zusendet, hierdurch keine Bindung begründet (§ 241a Abs. 1). Die Sache muss weder herausgegeben noch ersetzt werden, wenn sie beschädigt oder zerstört wurde. Wer wissentlich unbestellte Ware zusendet, riskiert also, dass sein Eigentum „vogelfrei“ wird.<sup>15</sup> Diese Praxis gilt auch als unlauter (vgl. § 3 Abs. 3 mit Anhang Nr. 29 UWG), weil sie den Verbraucher dazu verleiten kann, eine Ware zu bezahlen, die er niemals haben wollte, um keine Unannehmlichkeiten oder Peinlichkeiten befürchten zu müssen. Allzu viele Fälle zu dem Problembereich finden sich nicht,<sup>16</sup> dafür hat die skurrile dogmatische Platzierung im Schuldrecht zu zahlreichen Lehrbuchfällen und Prüfungskonstellationen geführt.

RECHTSVERGLEICHUNG: Ein Blick in ausländische Rechtsordnungen lehrt, dass nicht immer Einigkeit darüber besteht, ob die Haftung auf vertragliche oder gesetzliche Grundlagen gestützt wird. In Deutschland ist die Produkthaftung als unerlaubte Handlung in § 823 Abs. 1 verankert worden. In Frankreich wurde eine vertragliche Haftung durch die Verlängerung der Gewährleistung des Händlers auf den Hersteller vorgesehen.<sup>17</sup> Im englischen und US-amerikanischen Recht findet man eine Lösung, die zum Teil reine Gefährdungshaftung (d.h. ohne Rücksichtnahme auf Verschulden und Rechtswidrigkeit im Einzelfall) ist.<sup>18</sup>

Im Falle der Haftung für Gewinnzusagen zeigt sich, dass ein Unternehmer beim Wort genommen wird, also für eine von ihm gegebene Auskunft („Sie haben gewonnen“) haftet. Allgemein besteht in Deutschland die Tendenz, eine ergänzende vertragliche

9

10

11 Vgl. hierzu *Henssler*, Risiko als Vertragsgegenstand, 1994, S. 438. *Henssler* sieht die Rechtfertigung für § 762 Abs. 1 S. 2 darin, dass bereicherungsrechtlich nicht zurückfordern können soll, wer sich freiwillig über die Wertvorstellung, die in § 762 zum Ausdruck kommt, hinwegsetzt. Demnach besteht der Ausschluss selbst dann, wenn der Betroffene einem Rechtsirrtum unterliegt, z.B. weil er die Vorschrift gar nicht kennt.

12 Zur Frage, ob nicht eindeutige Gewinnzusagen durch den Veranstalter angefochten werden können, vgl. *Stieper*, NJW 2013, 2849.

13 BGHZ 165, 172 = NJW 2006, 230, 232.

14 BGHZ 147, 296 – Gewinn-Zertifikat; weitere Fälle BGH NJW 2003, 426 m. Anm. *Leible*, 407; NJW 2004, 1652; OLG München NJW 2004, 1671; zur Verfassungsmäßigkeit des § 661a vgl. BVerfG NJW 2004, 762 m. Besprechung *Schröder/Thiessen*, NJW 2004, 719.

15 *E. Schmidt*, Das Schuldverhältnis, Rn. 64.

16 Im Bürgerlichen Recht LG Gera CR 2004, 543 (heimliche Installation eines Dialers zur Inanspruchnahme von Mehrwerttelefondienstleistungen); im UWG vgl. etwa OLG Köln GRUR-RR 2002, 236 (Zusendung von unbestellten Druckerzeugnissen als unlautere Wettbewerbsbehandlung).

17 *W. Lorenz*, FS Wahl, 1973, S. 185.

18 So im Urteil des House of Lords in der Sache *Donoghue v. Stevenson* [1932] A.C. 562 (H.L.), *Kessler*, 76 Yale LJ 887 (1966/67); gut lesbar zur US-amerikanischen Entwicklung *Peter W. Huber*, Liability. The Legal Revolution and Its Consequences, 1988.

Haftungszusage selbst dort anzunehmen, wo der Auskunftgeber nicht unbedingt Zusage abgeben wollte, etwa bei der Haftung für Erklärungen im Gebrauchtwagenhandel.<sup>19</sup> 2001 hat auch der Gesetzgeber durch die Anordnung einer Eigenhaftung des Vertreters in § 311 Abs. 3 diese Fälle stärker in der Vertragshaftung verankert.<sup>20</sup> Doch könnte man eine Auskunftshaftung auch deliktisch begründen. In welche Richtung sich das Recht an solchen Schnittstellen zwischen Vertrag und Gesetz weiterentwickelt, hängt häufig von Zufällen und der bisherigen Ausgestaltung der jeweiligen Rechtskategorie ab. So führte die Beschränkung der Haftung für Dritte auf existierende Schuldverhältnisse (§ 278 gegenüber § 831) dazu, dass die Erweiterung sich im Bereich der Vertragshaftung abspielte.<sup>21</sup> Im angloamerikanischen Recht dagegen führen Beschränkungen des Vertragsrechts eher zu einer Ausweitung des Deliktsrechts, sodass dort bereits der Tod des Vertragsrechts zugunsten des Deliktsrechts angekündigt wird.<sup>22</sup>

### WIEDERHOLUNGS- UND VERTIEFUNGSFRAGEN

- > Wie wird ein Schuldverhältnis begründet? Genügen objektive Rechtsgebote, um ein privates Schuldverhältnis zu begründen?
- > Was versteht man unter dem Stichwort „Relativität von Schuldverhältnissen“?
- > In welchen Fällen lassen sich Forderungen als absolute Rechte begreifen?
- > (V) Was kennzeichnet die Unterscheidung von Schuldrecht und Sachenrecht und welche historischen Wurzeln hat sie?
- > Was ist der grundlegende Unterschied zwischen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen?
- > Warum und in welchen Fällen werden Haftungstatbestände im modernen Leben zunehmend ausgedehnt?
- > (V) Wann haftet man nach dem BGB für Auskünfte und Ratschläge? (*Canaris*, Die Haftung des Sachverständigen zwischen Schutzwirkungen für Dritte und Dritthaftung aus culpa in contrahendo, JZ 1998, 603–607; *Jens Koch*, § 311 Abs. 3 BGB als Grundlage einer vertrauensrechtlichen Auskunftshaftung, AcP 204 [2004], 59–80).

### III. Typen und historische Entwicklung gesetzlicher Schuldverhältnisse

- 11 Unter die gesetzlichen Schuldverhältnisse fällt zunächst die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff.), sodann das Bereicherungsrecht (§§ 812 ff.) und schließlich das Recht der unerlaubten Handlungen, das sog. Deliktsrecht (§§ 823 ff.) unter Einbeziehung der (auf Verschuldensvorwürfe verzichtenden) Gefährdungshaftung (z.B. § 833 S. 1).
- 12 VERTIEFUNG: Die Dreiteilung der gesetzlichen Schuldverhältnisse in Geschäftsführung ohne Auftrag – Bereicherung – Delikt geht auf das römische Recht zurück. Dort stand zunächst das Delikt<sup>23</sup> neben dem Versprechen (Vertrag). Die private Haftung wegen einer Verfehlung oder wegen eines Vergehens (*delictum*) kompensierte, dass der Staat

19 Bsp.: BGH NJW 2000, 3130; OLG Koblenz NJW 2004, 1670; vgl. hierzu vertiefend *W. Lorenz*, FS Larenz, 1973, S. 575.

20 *J. Koch*, AcP 204 (2004), 59.

21 *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung, § 41 II.

22 Vgl. den plakativen Titel von *Grant Gilmore*, *The Death of Contract*, 1974; ferner *A.J.E. Jaffey*, *Contract in Tort's Clothing*, 5 *Journal of Legal Studies* 77, 103 (1985).

23 *Kaser/Knütel*, Römisches Privatrecht, § 32 Rn. 2 ff.

in dem ständig wachsenden Weltreich Schwierigkeiten hatte, die öffentliche Ordnung sicherzustellen. Die Anerkennung subjektiver Rechte, Verfehlungen selbst sühnen zu dürfen, bedeutet auch die Anerkennung privater Vollstreckungsgewalt des Gläubigers über die Person des Schuldners<sup>24</sup> und die **Dezentralisierung von Staatsgewalt** durch Einschaltung privater Akteure („private enforcement“ oder private Rechtsdurchsetzung).

Im römischen Recht unterstützte der Staat dies durch die Bereitstellung eines förmlichen Verfahrens für die Durchsetzung deliktischer Ansprüche. Der Verletzte, der sich einem Anspruch auf körperlichen Zugriff durch den Verletzten ausgesetzt sah, erhielt das Recht, sich von dem Zugriff durch Zahlung zu lösen („solvere“, vgl. oben § 1 Rn. 4). Wer sich umgekehrt freiwillig einer Haftung für die Schuld unterwarf, konnte das Vertrauen des Gläubigers in die Erfüllung dieser Schuld bestärken.<sup>25</sup> So wird die Unterscheidung zwischen Schuld und Haftung zum Ausgangspunkt für die Unterscheidung zwischen gesetzlichem Unterworfenen und freiwilliger Übernahme einer Verpflichtung. Die vertragliche Haftung entwickelte sich so im römischen Recht aus der deliktischen (gesetzlichen) Haftung heraus.

Die Haftung besteht also entweder aufgrund freiwilliger Verpflichtung oder aufgrund gesetzlicher Anordnung als Kompensation für eine unerlaubte Handlung. Aus einem eingeleisigen Schuldsystem wird ein zweigleisiges.<sup>26</sup> Dieses System wurde im römischen Recht weiter ausgebaut. Man erkannte, dass es Schuldverhältnisse gab, die zwar nicht durch Vertrag begründet wurden, gleichwohl aber vertragsähnlich waren. Das betrifft die auftragslose Geschäftsführung und die Zahlung ohne rechtlichen Grund (Quasi-Verträge).<sup>27</sup> Hinzu traten Sachverhalte, in denen auch ohne Verschulden eine Verpflichtung zum Ersatz als gerecht angesehen wurde. Man sprach von quasideliktischen Pflichten,<sup>28</sup> die in der Verantwortlichkeit für eine Gefährdung aufgrund Risikoerzeugung oder -beherrschung besteht: Gefährdung durch Angestellte (§ 831), Gefährdung durch Sachen (§§ 836 ff.) oder öffentlich zugängliche Einrichtungen (§ 701). Das Haftungsrecht vereinigt so das Recht der verschuldensabhängigen unerlaubten Handlungen mit der verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung.<sup>29</sup> Gelegentlich gibt es Überschneidungen, wenn es um die Abgrenzung zwischen bloßer Risikobeherrschung und fahrlässiger Ermöglichung geht. So wird im französischen Recht als Quasidelikt die Fahrlässigkeitstat bezeichnet.<sup>30</sup> Im deutschen Recht fasst man unter das Deliktsrecht (moderner: Haftungsrecht) heute sowohl die Verschuldens- als auch die Gefährdungshaftung.

#### IV. Gesetzliche Schuldverhältnisse und Versicherung

Beim vertraglichen Schuldverhältnis haben die Parteien die Möglichkeit, durch privat-autonome Verhandlung ihre wechselseitigen Interessen zu wahren. Anders ist es bei

13

24 Vgl. Zimmermann, Law of Obligations, S. 2.

25 Zimmermann, Law of Obligations, S. 4.

26 Zimmermann, Law of Obligations, S. 10 spricht von der „contract-delict-dichotomy“ des römischen Rechts.

27 Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht § 38 Rn. 1, 4.

28 Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht, § 38 Rn. 3, 5.

29 Aus US-amerikanischer Sicht Frier, Casebook, S. 227; aus römisch-rechtlicher Sicht Zimmermann, Law of Obligations, S. 17.

30 Vgl. bereits Pothier, Traité des obligations, Band I, 1821, Nr. 116, S. 158: « Le quasidélit est le fait par lequel une personne, sans malignité, mais par une imprudence qui n'est pas excusable, cause quelque tort à un autre. » Ebenso im deutschen Recht Staudinger/Hager, Vorbem. zu §§ 823 ff. Rn. 2.